



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 28. Oktober 2020

Jahrgang 2020/ Nummer 35

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
80	Änderung des Wehrpflichtgesetzes	3
81	Widerspruchsrechte und Einwilligungen bei Melderegisterauskünften	4
82	Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde – Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	5
83	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde – Bekanntmachung gem. §10 Baugesetzbuch (BauGB)	6
84	Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde gem. § 6 Baugesetzbuch – Öffentliche Bekanntmachung	8
85	Einladung zur konstituierenden Sitzung des Rates am 9. November 2020	14

Herausgeber:

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papiaerausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papiaerausfertigung:

Jahresabonnement:	kostenlos
Einzelexemplar:	kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit

Tel.:	+49 (0) 25 22 – 72-214
Fax:	+49 (0) 25 22 – 72-460
Email:	online@oelde.de
Internet:	www.oelde.de

Öffentliche Bekanntmachung: Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Mit dem In-Kraft-Treten des Wehrrechtsänderungsgesetzes (WehrRÄndG) am 01. Juli 2011 wurde die Wehrpflicht ausgesetzt. Damit wurden gleichzeitig die gesetzlichen Regelungen zu den Datenübermittlungen bezüglich der Wehrpflicht geändert (§ 2 der 2. Verordnung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (2. BMeldDÜV).

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes (SG) erfolgt die Datenübermittlung durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres. Hierbei übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der **Übersendung von Informationsmaterial** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, **die im nächsten Jahr volljährig werden:**

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des BMG nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf das Recht des Widerspruches gegen eine Weitergabe der Daten im obengenannten Fall wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oelde, Der Bürgermeister, Ratsstiege 1, 59302 Oelde erfolgen.

Der Widerspruch kann auch während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro persönlich eingelegt werden.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Oelde

Montag:	08.00 bis 12.00 Uhr		
Dienstag:	08.00 bis 12.00 Uhr	und	14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 bis 12.00 Uhr		
Donnerstag:	08.00 bis 12.00 Uhr	und	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr		
Samstag (jeden 1. + 3. Sa. des Monats):	10.00 bis 12.00 Uhr		

Hierzu ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses notwendig.

Oelde, den 15.10.2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop

Bürgermeister



81	Öffentliche Bekanntmachung: Widerspruchsrechte und Melderegisterauskünften	Einwilligungen	bei
-----------	---	-----------------------	------------

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab Vollendung des 15. Lebensjahres das Recht haben, in folgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

- ◆ gem. § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene,
- ◆ gem. § 50 Abs. 2 BMG an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.
 - **Hinweis:** Mit Einführung des BMG ist für Personen die am Stichtag 01.11.2015 im Melderegister der Stadt Oelde mit Hauptwohnsitz geführt wurden, dieser Widerspruch automatisch eingerichtet.
- ◆ gem. § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform).
 - **Hinweis:** Mit Einführung des BMG ist für Personen die am Stichtag 01.11.2015 im Melderegister der Stadt Oelde mit Hauptwohnsitz geführt wurden, dieser Widerspruch automatisch eingerichtet.

In folgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:

- ◆ gem. § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG für die Zwecke der Werbung oder des Adresshandels

Einwilligungen und Widersprüche können jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oelde, Der Bürgermeister, Ratsstiege 1, 59302 Oelde oder auch persönlich während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro erfolgen:

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Oelde

Montag:	08.00 bis 12.00 Uhr		
Dienstag:	08.00 bis 12.00 Uhr	und	14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 bis 12.00 Uhr		
Donnerstag:	08.00 bis 12.00 Uhr	und	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr		
Samstag (jeden 1. + 3. Sa. des Monats):			10.00 bis 12.00 Uhr

Hierzu ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses notwendig.

Oelde, 15.10.2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop

Bürgermeister



Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde – Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 07.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

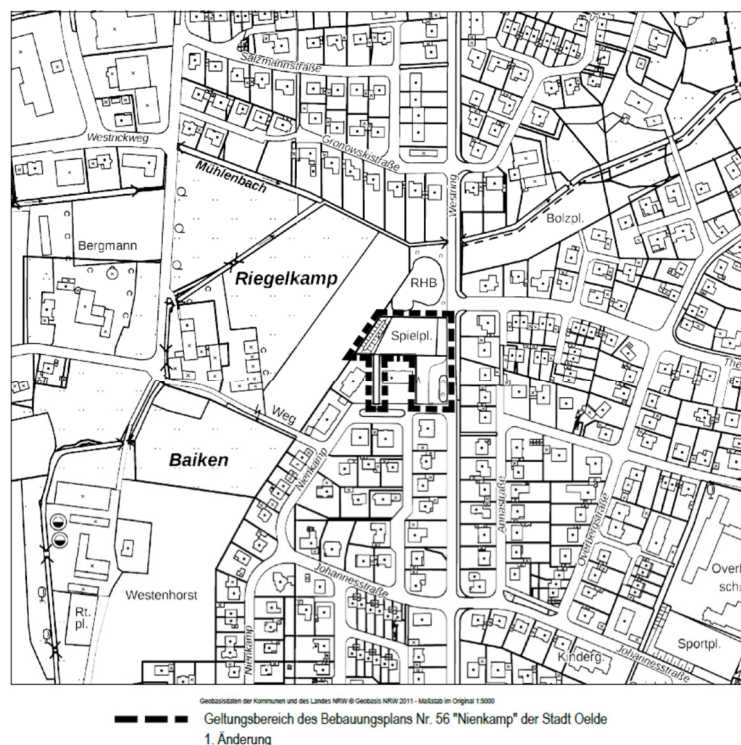
Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung und die anliegenden Gutachten sind Teil dieses Beschlusses.

2. Inhalte und Geltungsbereich

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Umnutzung der Areale eines Spielplatzes sowie eines Wendehammers mit Containerstellplatz für Wertstoffrecycling am Westring in Richtung einer Wohnbebauung in Form von Mehrfamilienwohnhäusern.

Der Geltungsbereich umfasst nun die Flurstücke 270, 271 tlw. und 368 tlw. der Flur 129.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde inklusive der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus ist der Bebauungsplan im Internet unter

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=50059> einsehbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 26.10.2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister



83

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde – Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 09.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 28 Ja-Stimmen, drei Gegenstimmen und einer Enthaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 7 SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW S. 202) den Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) ist Teil dieses Beschlusses.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. In dieser Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. In dieser Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

2. Geltungsbereich

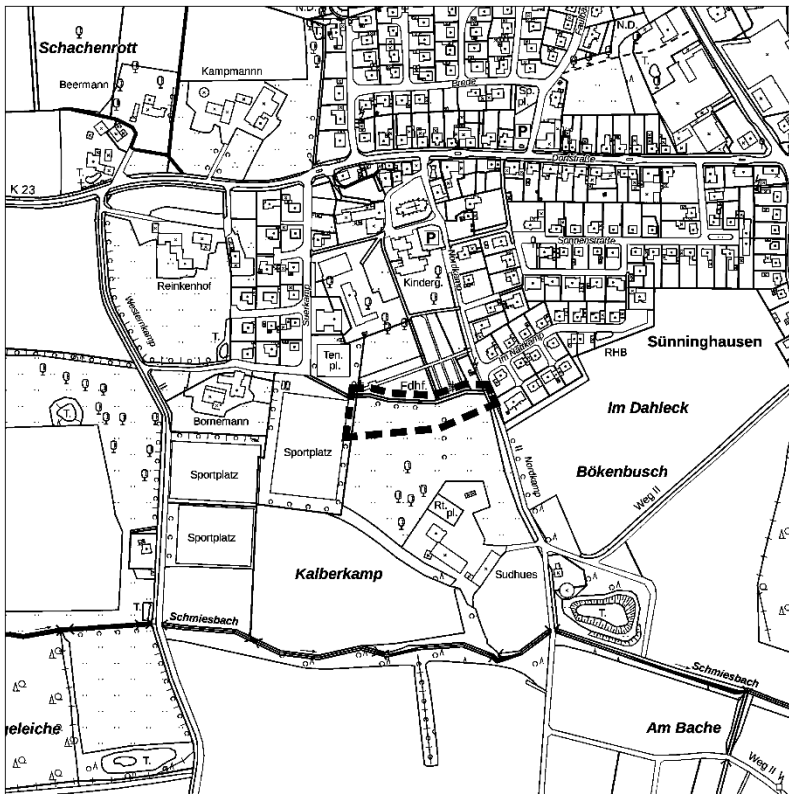
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ liegt im südlichen Bereich des Oelder Ortsteils Sünninghausen und umfasst insgesamt etwa 0,43 ha, wovon etwa 0,21 ha auf „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Öffentliche Parkfläche“ entfallen. Die übrigen rund 0,22 ha werden als Grünflächen ausgewiesen. Davon sind etwa 0,08 ha für weitere Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

Das Plangebiet grenzt im Norden an den Friedhof Sünninghausen, im Westen an die Sportanlagen der ortsansässigen Fußball- und Tennisvereine sowie östlich an die Straße „Nordkamp“. Die südliche Abgrenzung erfolgt durch eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
308	153 tlw.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000
 ■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 "Parkplatz Friedhof Sünninghausen" der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.3 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.4 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

- d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde), können während der Öffnungszeiten

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden, darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=41919>. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 26.10.2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister



84

Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde gem. § 6 Baugesetzbuch – Öffentliche Bekanntmachung

1. Genehmigung

Die Bezirksregierung Münster hat die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde wie folgt genehmigt:

Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Oelde am 09.03.2020 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde.

Münster, den 14.10.2020
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.800-007/2020.0002

Im Auftrag
Daniel Schlecht

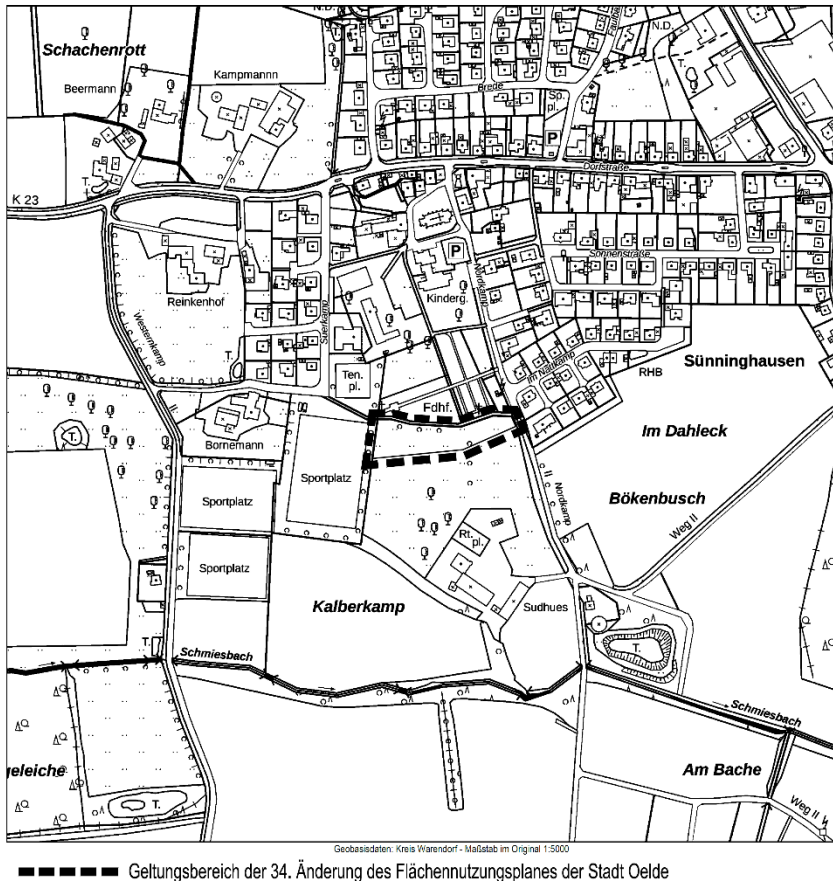
2. Geltungsbereich

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche südlich des Friedhofes in Sünninghausen als „Verkehrsfläche – Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde geschaffen werden, um eine Deckung des Bedarfes an Stellflächen zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,43 ha und liegt im Süden des Oelder Ortsteils Sünninghausen. Der Geltungsbereich umfasst folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
308	153 tlw.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.5 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

- g) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- h) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- i) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde von der Bezirksregierung Münster – Verfügung vom 14.10.2020, Az. 35.02.01.800-007/2020.0002 –, die Bezeichnung des Geltungsbereiches und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde), können während der Öffnungszeiten

- der Plan zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden, darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=39933>. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde gem. § 6 BauGB in Kraft.

Oelde, den 26.10.2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister



85

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Rates am 9. November 2020

Am **Montag**, dem **09.11.2020**, tagt der **Rat** um **17:30 Uhr**.

Sitzungsort: **Aula der Gesamtschule Oelde, Standort Bultstraße 20, 59302 Oelde**

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Vereidigung und Einführung der Bürgermeisterin
2. Verpflichtung und Einführung der Ratsmitglieder
3. Ehrung und Verabschiedung ausgeschiedener Ratsmitglieder
4. Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Oelde an den ausscheidenden Bürgermeister Karl-Friedrich Knop
5. Festlegung der Anzahl der Stellvertretenden Bürgermeister/innen der Stadt Oelde
6. Wahl der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin
7. Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde
8. Bildung von Ausschüssen
9. Personelle Besetzung von Ausschüssen
10. Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses
11. Vergabe der Ausschussvorsitze
12. Bildung und Besetzung von Ältestenrat und Kommissionen
13. Entsendung von Vertretern der Stadt Oelde als Mitglied im Kuratorium des Marienhospitals Oelde
14. Wahl und Bestellung von Vertretern der Stadt Oelde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen

gez.

Karl-Friedrich Knop

Bürgermeister